

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 6. Gemeinderatssitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Schnallinger und GR Brandstötter fehlen unentschuldigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt der Vorsitzende einen Dringlichkeitsantrag ein und dieser sieht wie folgt aus:

Gemeinderatssitzung 6/2017

• **Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Beschluss der Gemeinde Ort – Austritt aus dem Wirtschaftspark Innviertel**“ und begründe dies wie folgt:

Mit Schreiben vom 11.12.2017 – Aktenzahl RO-2016-382814/12-Am wurde der Gemeinde Ort vom Amt der OÖ-LReg, Abt Raumordnung mitgeteilt, dass die beantragte Umwidmung von Betriebsbaugelände in GVF 1500 zur Ansiedelung eines HOFER-Marktes abgelehnt wurde. (Schriftstück ist an alle Fraktionen ergangen)

Der Verband „Interkommunale Betriebsansiedelung Bezirk Ried/Innkreis“ – sprich Wirtschaftspark Innviertel, Bezirk Ried, dessen Gründungsmitglied die Gemeinde Ort ist, hat in seiner Präambel den Zweck dieses Verbandes festgeschrieben, die lauten -

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region zu fördern
- Direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen

Mit der Begründung im Spruch der Ablehnung des Antrages auf Umwidmung wird genau diesen in der Präambel festgeschriebenen Vorteilen des Verbandes widersprochen.

Es ist daher nicht mehr notwendig, dass die Gemeinde Ort weiterhin Mitglied des Wirtschaftsparkes bleibt.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

  
Walter Reinthaler, Bgm

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der DA einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

GR Standhartinger verlässt den Sitzungssaal.

## 1. Kassenkredit 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass die Gemeinde Ort eine Kreditsumme in der Höhe von € 640.000,- (1/4 OH Einnahmen € 2.593.800,-) für den Kassenkredit 2018 ausgeschrieben hat. Die Kassenkrediteröffnung fand am Mittwoch den 29.11.2017 um 11.15 Uhr am Gemeindeamt statt.

Gemeindeamt: Ort im Innkreis

Pol.Bezirk: Ried i.L.

### Anboteröffnungsprotokoll

Vorhaben: Kassenkredit 2018 - € 640.000,--

Anbotseröffnung: 29. November 2017, 11.15 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz 6-Monats-Euribor	Aufschlag	Sonstiges	Reihung
Bawag-PSk	0,90 %	%	3 Monats-Euribor Mindestens 200.000,-	-
Unicredit	0,85 %	%	3 Monats-Euribor + Spesen	-
Raiba Innkreis Mitte	0,80 %	%		2
Sparkasse Ried-Haag	1,0 %	%	Fixzinssatz	-
Volksbank Ried	0,70 %	%		1

Anwesende

Gemeindevertreter:

BGM Reinthaler Walter.....

GR Brandstötter Franz.....

AL Mittmannsgruber Peter

VB Bögl Georg

Firmenvertreter:

Fraktion

FPÖ

SPÖ

....

....

ÖVP

Grüne

Unterschrift



### Beratung:

Der Vorsitzenden informiert, dass nur die Volksbank Ried und die RAIBA Innkreis Mitte die Ausschreibungskriterien erfüllt haben. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass der Kassenkredit nur zu einem Teil benötigt wird.

GR Mayr hinterfragt, ob eine Vergabe an die RAIBA, als Zweitgereihter, rechtlich gedeckt ist.

AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass die Vergabe an den Zweitgereihten durchaus möglich sei, da die Gemeinde über Rücklagen verfügt und keine Abgangsgemeinde ist.

GR Hölzl gibt zu verstehen, dass der Mehraufwand an Zeit und Kosten durch die Kontoumstellung sicher größer ist, als die Ersparnis durch den vermeintlich günstigeren Zinssatz.

GR Bachmayer spricht sich für die Vergabe an die RAIBA aus.

GR Standhartinger ist bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

### Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Kassenkredit in der Höhe von € 640.000,- an die RAIBA Innkreis Mitte mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brunner) vergeben.

## **2. Hebesätze 2018**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Benützungsgebühren für Kanal und Wasser, die Hebesätze gegenüber 2017 unverändert bleiben. Angehoben und angepasst wurde die Hundeabgabe mit einheitlich 20,- Euro pro Hund; es wird keine Unterscheidung zwischen Wachhund und anderen Hunden mehr gemacht.

Die Hebesätze für 2018 sehen wie folgt aus:

### **GEMEINDEAMT** **ORT IM INNKREIS**

Zl.: 920/2017  
Gemeindesteuern

Ort i. Innkreis., am 15.12.2017

## **KUNDMACHUNG**

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 2002 wird hiermit kundgemacht, daß der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der am 14. Dezember 2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2018 wie folgt festgesetzt hat:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	<b>500,00</b> <b>500,00</b>	v.H. des Steuermessbetrages v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe		Laut Verordnung
der Hundeabgabe mit	<b>20,00 €</b> <b>20,00 €</b>	für jeden Hund für Wachhunde
der Kanalbenützungsgebühr gem. § 4(2) Gebührenordnung	<b>3,81 €</b> <b>4,19 €</b>	pro m <sup>3</sup> und Einheit exkl. MwSt. pro m <sup>3</sup> und Einheit inkl. MwSt.
Grundgebühr für unbewohnte Objekte	<b>100,00 €</b> <b>110,00 €</b>	exkl. MwSt. inkl. MwSt.
der Wasserbenützungsgebühr gem. § 4 (2) Gebührenordnung mit	<b>1,67 €</b> <b>1,84 €</b>	pro m <sup>3</sup> exkl. MwSt. pro m <sup>3</sup> inkl. MwSt.
des Elternbeitrages für den Kindergartentransport mit Bastelbeitrag Kindergarten	<b>12,00 €</b> <b>80,00 €</b>	Transportvergütung inkl. MwSt. je am Transport teilnehmenden Kind jährlich inkl. MwSt.
Der Müllabfuhrgebühr:		
a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt inkl. Biotonne	<b>11,50 €</b>	inkl. MwSt.
b) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt ohne Biotonne	<b>10,50 €</b>	inkl. MwSt.
c) je abgeführtem Container	<b>105,00 €</b>	inkl. MwSt.

mit 800 Liter Inhalt		
d) je abgeführten Container	<b>140,70 €</b>	Inkl. MwSt.
mit 1100 Liter Inhalt		
e) je abgeführtem Müllsack	<b>10,50 €</b>	inkl. MwSt.
mit 90 Liter Inhalt		zusätzlich Gebühr für Sack
f) Grundgebühr je Haushalt/Jahr	<b>10,00 €</b>	inkl. MwSt.
g) zusätzlich SESO-Mittel	<b>4,80 €</b>	Inkl. MwSt.

### **Anschlussgebühren:**

Wasserversorgungsanlagen:

Mindestanschlussgebühr	<b>1.972,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>2.169,20 €</b>	inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m <sup>2</sup>	<b>12,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>13,20 €</b>	inkl. MwSt.
über 201 m <sup>2</sup>	<b>8,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>8,80 €</b>	inkl. MwSt.

Abwasserentsorgungsanlagen:

Mindestanschlussgebühr	<b>3.290,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>3.619,00 €</b>	inkl. MwSt.
Bemessungsgrundlage bis 200 m <sup>2</sup>	<b>20,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>22,00 €</b>	inkl. MwSt.
über 201 m <sup>2</sup>	<b>13,00 €</b>	exkl. MwSt.
	<b>14,30 €</b>	inkl. MwSt.

**Der Bürgermeister:**

**Angeschlagen am: 15.12.2017**

**Abgenommen am: 02.01.2018**

### **Beratung:**

Keine Wortmeldungen.

GR Standhartinger bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden werden sodann die **Hebesätze 2018** mittels Handzeichen mit 15 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (GR Brunner) beschlossen.

### 3. Voranschlag 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass der ordentliche Haushalt bei Einnahmen von € 2.593.800,- und Ausgaben von € 2.543.600,- mit einem Überschuss von 50.200 Euro erstellt wurde. Und dies obwohl die Gemeinde durch die Gemeindefinanzierung Neu rund 86.000 Euro an zusätzlichen Mittel bekommt. Ansonsten wäre sogar ein knapper Abgang zu budgetieren gewesen, bzw. hätte die Kommunalsteuer auf Anschlag budgetiert werden müssen um den ordentlichen Haushalt ausgleichen zu können.

Zum außerordentlichen Haushalt konnte bei Einnahmen und Ausgaben von € 516.000,- ausgeglichen budgetiert werden.

Die Detailsummen sehen wie folgt aus und sollen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

#### VA ordentlicher Haushalt OH:

Gemeinde Ort im Innkreis		Voranschlag 2018 Gesamtübersicht nach Gruppen			DVR-Nr: 0481319
Gruppe	Einnahmen	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016	
<b>Ordentlicher Haushalt</b>					
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	51.400,00	10.600,00	15.178,07	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	500,00	500,00	3.432,00	
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	210.700,00	211.200,00	210.288,38	
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.400,00	3.200,00	2.412,23	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	
5	Gesundheit	2.700,00	12.200,00	31.703,12	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	96.000,00	106.400,00	122.422,37	
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	
8	Dienstleistungen	487.700,00	479.100,00	460.623,54	
9	Finanzwirtschaft	1.742.400,00	1.699.400,00	1.879.868,79	
<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>		<b>2.593.800,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>	
<b>Abwicklung der Vorjahre</b>					
<b>Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>		<b>2.593.800,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>	
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>					
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	200.000,00	1.584.000,00	82.710,52	
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.200,00	0,00	166.069,20	
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	9.992,00	
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	100.000,00	85.000,00	543.466,39	
7	Wirtschaftsförderung	150.000,00	0,00	0,00	
8	Dienstleistungen	64.800,00	5.000,00	361.811,35	
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe Außerordentlicher Haushalt</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.674.000,00</b>	<b>1.164.049,46</b>	
<b>Abwicklung der Vorjahre</b>					
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	4.996,00	
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	0,00	
<b>Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.674.000,00</b>	<b>1.169.045,46</b>	
<b>Gesamtzusammenstellung OH</b>					
<b>Einnahmen</b>		<b>2.593.800,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>	
<b>Ausgaben</b>		<b>2.543.600,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>	
<b>Ergebnis (+/-) OH</b>		<b>50.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

#### VA außerordentlicher Haushalt AOH:

**Voranschlag 2018**  
**Gesamtübersicht nach Gruppen**

Gemeinde Ort im Innkreis

DVR-Nr. 0481319

Gruppe	Ausgaben	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
<b>Ordentlicher Haushalt</b>				
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	473.100,00	411.700,00	411.826,57
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	27.000,00	28.900,00	28.168,68
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	534.700,00	541.900,00	544.027,75
3	Kunst, Kultur und Kultus	10.500,00	11.000,00	19.929,25
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	383.000,00	337.900,00	320.068,49
5	Gesundheit	312.500,00	302.500,00	287.282,60
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	216.300,00	206.100,00	219.053,45
7	Wirtschaftsförderung	3.700,00	25.500,00	48.427,98
8	Dienstleistungen	384.600,00	531.600,00	517.549,12
9	Finanzwirtschaft	198.200,00	125.500,00	329.594,61
<b>Summe Ordentlicher Haushalt</b>		<b>2.543.600,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>
Abwicklung der Vorjahre				
<b>Summe Ordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>		<b>2.543.600,00</b>	<b>2.522.600,00</b>	<b>2.725.928,50</b>
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>				
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	200.000,00	1.585.200,00	48.988,57
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.200,00	0,00	163.040,20
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	0,00	14.988,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	100.000,00	100.000,00	375.008,45
7	Wirtschaftsförderung	150.000,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	64.800,00	5.000,00	361.811,35
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Außerordentlicher Haushalt</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.690.200,00</b>	<b>963.836,57</b>
Abwicklung der Vorjahre				
963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	0,00	0,00
964100	Abwicklung Soll-Abgang Vorjahr	0,00	0,00	205.208,89
<b>Summe Außerordentlicher Haushalt inkl. Abwicklung Vorjahre</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.690.200,00</b>	<b>1.169.045,46</b>
<b>Gesamtzusammenstellung AOH</b>				
<b>Einnahmen</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.674.000,00</b>	<b>1.169.045,46</b>
<b>Ausgaben</b>		<b>516.000,00</b>	<b>1.690.200,00</b>	<b>1.169.045,46</b>
<b>Ergebnis (+/-) AOH</b>		<b>0,00</b>	<b>-16.200,00</b>	<b>0,00</b>

**Dienstpostenplan:**

Zu beschließen ist der letzte genehmigte Dienstpostenplan.

Dienstpostenplan				Anmerkungen
<b>Allgemeine Verwaltung</b>				
1	B	GD 11.1	B II-VI	
1	VB	GD 16.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 20.3	I/d	
<b>Kindergarten</b>				
2,72	VB	<b>KBP</b>	I L/I 2b 1	
0,61	VB	<b>KBP</b>	I L/I 2b 1*	
0,76	VB	<b>KBP</b>	I L/I 2b 1**	
0,75	VB	GD 22.3	I/e ad personam Andrea Brunninger I/d	
0,50	VB	GD 22.3	I/e ad personam Christine Rachbauer	
0,38	VB	GD 22.3**		
0,50	VB	GD 25.1	II/p 5	
<b>Handwerklicher Dienst</b>				
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam <b>Herbert Wagner VB. II/p 2 ad personam Manfred Kinzlbauer II/p 2</b>	
1	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 21.1	II/p 4	
0,175	VB	GD 25.1	II/p 5	
<b>Volksschule</b>				
0,35	VB	<b>GD 22.4</b>		

= befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen  
 .. = befristet auf die Dauer der alterserweiterten Gruppe

**Beratung:**

AL Mittmannsgruber berichtet, dass es bei den SHV- u. Krankenanstaltenbeiträgen massive Erhöhungen gibt. Der Vorsitzende fügt ergänzend hinzu, dass es in anderen Bezirken, Gemeinden gibt, die keine SHV-Beträge beschlossen haben. GR Bachmayer erkundigt sich über Einnahmen in der Höhe von € 50.000,- im Bereich des Gemeindeamtes. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass es sich um die Verwaltungskostentangente handelt. Diese wird mit den Bereichen KG, Abfall, Wasser u. Kanal gegenverrechnet. In Zukunft werden für alle Bereiche, wie zum Beispiel: GR Fraktionen, Schule, Straßen, Gegenverrechnungen notwendig. GR Doblmayr erkundigt sich über Rücklagen der Gemeinde und ob diese, für andere Bereiche verwendet werden dürfen. AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass Rücklagen zweckgebunden für Kanal und Wasser sind. GR Mayr spricht Ausgaben in der Höhe von € 150.000,- für Wirtschaftsförderung an. Der Amtsleiter berichtet, dass es sich um die Kosten für die Leitungsverlegung im Bereich von Bischelsdorf handelt.

Die Genehmigung des neuen Dienstpostenplanes ist trotz Zusicherung nicht mehr am Gemeindeamt eingelangt und deshalb ist der alte DA Plan zu beschließen.

GR Standhartinger ist wieder anwesend.

## **Beschluss: Ordentlicher Haushalt:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen der Ordentlichen Haushalt für das Jahr 2018 mit Einnahmen in der Höhe von € 2.593.800,- und Ausgaben in der Höhe von Euro € 2.543.600,- somit mit einem Überschuss von € 50.200,- mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

## **Beschluss: Außerordentlicher Haushalt:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Außerordentlichen Haushalt für das Jahr 2018 mit Einnahmen von € 516.000,- und Ausgaben in Höhe von € 516.000,- mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

## **Beschluss: Dienstpostenplan 2018:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Dienstpostenplan in der zur Kenntnis gebrachten Form mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

### **4. MFP 2018-2022 mit Prioritätenreihung**

AL informiert die Gemeinderäte über den MFP 2018-2022. Neu in diesem Jahr ist, dass auch eine Prioritätenreihung für Bauvorhaben vorgenommen werden muss.

## **Mittelfristiger Investitionsplan AOH 2018-2022:**

Gemeinde Ort im Innkreis		Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022) Mittelfristiger Investitionsplan AOH										DVR-Nr: 0481319
Vorhabensnr.	Vorhabensbezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Summe	
010000	Amtsgebäude Neubau	63.951	67.688	82.711	1.585.200	0	0	0	0	0	0	
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	0	0	0	0	200.000	200.000	200.000	200.000	0	800.000	
163300	Fahrzeugankauf FF-Osternach	0	0	160.011	0	0	0	0	0	0	0	
163400	Zeughausbau FF-Ort	0	6.058	6.058	0	0	0	0	0	0	0	
163500	FF Einsatzbekleidung Neu	0	0	0	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000	
211000	VS-Sanierung	0	9.992	14.988	0	0	0	0	0	0	0	
612100	Gde. Str. u. Ortschafts. Wege II	21.613	1.843	0	0	0	0	0	0	0	0	
612200	Straßenbau Betriebsbaugelände Benteler	502.219	223.381	0	0	0	0	0	0	0	0	
612300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016	245.987	225.878	162.326	0	0	0	0	0	0	0	
612400	Maasbacher-Gemeindestrasse	115.664	57.832	0	0	0	0	0	0	0	0	
612500	Gehsteigbau Osternach 2015	0	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	
612600	Straßenbau 2017 bis 2019	0	0	5.978	100.000	100.000	100.000	16.400	16.400	10.000	242.800	
616300	Antesentbegleitweg	0	0	2.801	0	0	0	0	0	0	0	
631200	Schutzwasserbau	202.151	248.800	372.362	0	0	0	0	0	0	0	
751000	Leitungserweiterung	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000	
810000	Straßenbeleuchtung	32.121	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
840000	Grundankauf Mosergründe	0	0	293.175	0	0	0	0	0	0	0	
850000	Wasserleitungsbau	144.833	72.416	0	0	0	0	0	0	0	0	
850300	Wasserleitungsbau 10	0	0	0	0	26.000	11.000	11.000	11.000	10.000	69.000	
850900	Wasserversorgungsanlagen	108.109	31.966	31.966	0	0	0	0	0	0	0	
851000	Ortskanal	605.562	302.781	0	5.000	0	0	0	0	0	0	
851200	Kamerabefahrung	169.820	97.073	0	0	0	0	0	0	0	0	
851300	Kanalbau 10	0	0	0	0	38.800	13.800	13.800	13.800	10.000	90.200	
851900	Abwasserbeseitigungsanlage	145.795	36.671	36.671	0	0	0	0	0	0	0	
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>2.357.827</b>	<b>1.435.399</b>	<b>1.169.045</b>	<b>1.690.200</b>	<b>516.000</b>	<b>326.000</b>	<b>242.400</b>	<b>242.400</b>	<b>31.200</b>	<b>1.358.000</b>	
010000	Amtsgebäude Neubau	63.951	67.688	82.711	784.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	800.000	
010100	Zwischenkredit NB Amtsgebäude	0	0	0	800.000	0	0	0	0	0	0	
163300	Fahrzeugankauf FF-Osternach	0	0	160.011	0	0	0	0	0	0	0	
163400	Zeughausbau FF-Ort	0	6.058	6.058	0	0	0	0	0	0	0	
163500	FF Einsatzbekleidung Neu	0	0	0	0	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000	
211000	VS-Sanierung	0	9.992	14.988	0	0	0	0	0	0	0	
612100	Gde. Str. u. Ortschafts. Wege II	21.613	1.843	0	0	0	0	0	0	0	0	
612200	Straßenbau Betriebsbaugelände Benteler	502.219	223.381	0	0	0	0	0	0	0	0	
612300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016	245.987	225.878	162.326	0	0	0	0	0	0	0	
612400	Maasbacher-Gemeindestrasse	115.664	57.832	0	0	0	0	0	0	0	0	
612500	Gehsteigbau Osternach 2015	0	53.021	0	0	0	0	0	0	0	0	
612600	Straßenbau 2017 bis 2019	0	0	5.978	85.000	100.000	100.000	16.400	16.400	10.000	242.800	
616300	Antesentbegleitweg	0	0	2.801	0	0	0	0	0	0	0	

Gemeinde Ort im Innkreis		Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022) Mittelfristiger Investitionsplan AOH						DVR-Nr. 0481319			
Vorhabensnr.	Vorhabensbezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Summe
631200	Schutzwasserbau	202.151	248.800	372.362	0	0	0	0	0	0	0
751000	Leitungsverlegung	0	0	0	0	150.000	0	0	0	0	150.000
816000	Straßenbeleuchtung	32.121	0	0	0	0	0	0	0	0	0
840000	Grundankauf Mosergründe	0	0	293.175	0	0	0	0	0	0	0
850000	Wasserleitungsbau	144.833	72.416	0	0	0	0	0	0	0	0
850300	Wasserleitungsbau 10	0	0	0	0	26.000	11.000	11.000	11.000	10.000	69.000
850990	Wasserversorgungsanlagen	108.109	31.966	31.966	0	0	0	0	0	0	0
851000	Ortskanal	605.562	302.781	0	5.000	0	0	0	0	0	0
851200	Kamerabefahrung	169.820	97.073	0	0	0	0	0	0	0	0
851300	Kanalbau 10	0	0	0	0	38.800	13.800	13.800	13.800	10.000	90.200
851990	Abwasserbeseitigungsanlage	145.795	36.671	36.671	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>2.357.827</b>	<b>1.435.399</b>	<b>1.169.045</b>	<b>1.674.000</b>	<b>516.000</b>	<b>326.000</b>	<b>242.400</b>	<b>242.400</b>	<b>31.200</b>	<b>1.358.000</b>
<b>Saldo Einnahmen - Ausgaben</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-16.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Freie Budgetspitze 2018-2022:

Gemeinde Ort im Innkreis		Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022) Freie Budgetspitze						DVR-Nr. 0481319			
Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022		
Einnahmen der lfd. Gebarung (OH,Qu.10-18 mit A85-89)	2.306.509	2.541.347	2.531.017	2.505.900	2.577.200	2.597.800	2.646.700	2.691.700	2.726.500		
- Ausgaben der lfd. Gebarung (OH,Qu.20-28 mit A85-89)	2.152.294	2.192.313	2.298.668	2.335.500	2.341.600	2.375.800	2.404.400	2.431.700	2.464.200		
<b>= Ergebnis der lfd. Gebarung</b>	<b>154.215</b>	<b>349.034</b>	<b>232.349</b>	<b>170.400</b>	<b>235.600</b>	<b>222.000</b>	<b>242.300</b>	<b>260.000</b>	<b>262.300</b>		
- Tilgungen (Posten 340-346)	83.988	88.858	94.156	87.000	97.000	116.000	136.700	111.700	111.700		
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	18.773	17.464	16.249	16.700	16.300	16.300	16.300	16.300	16.300		
- Interessentenbeiträge (Posten 844,850)	52.050	108.999	104.466	94.000	83.800	43.800	41.200	41.200	30.000		
- Sonst. einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
+ Sonst. einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
<b>Freie Budgetspitze</b>	<b>36.950</b>	<b>168.641</b>	<b>49.976</b>	<b>6.100</b>	<b>71.100</b>	<b>78.500</b>	<b>80.700</b>	<b>123.400</b>	<b>136.900</b>		

Im GR muss heuer erstmals eine Prioritätenreihung für kommende Projekte beschlossen werden.

1. Kommunalfahrzeug Ankauf (kleiner oder großer)
2. Ankauf Zahrer Gelände
3. Feuerwehrhaus Sanierung/Neubau
4. Erweiterung Probenraum Musikverein
5. Dachsanierung Volksschule

## Beratung:

AL Mittmannsgruber berichtet, dass der Ankauf Zahrer Gelände, wahrscheinlich aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden muss bzw. durch den Verkauf von Grundstücken der Moseersiedlung, da hier keine BZ-Mittel zu erwarten sind. Die Errichtung einer E-Tankstelle bzw. anderes Projekt kann immer hinzugefügt werden. GR Hölzl u. Bachmayer betonen die Wichtigkeit des Ankaufs der Zahrer Liegenschaft für die Gemeinde Ort.

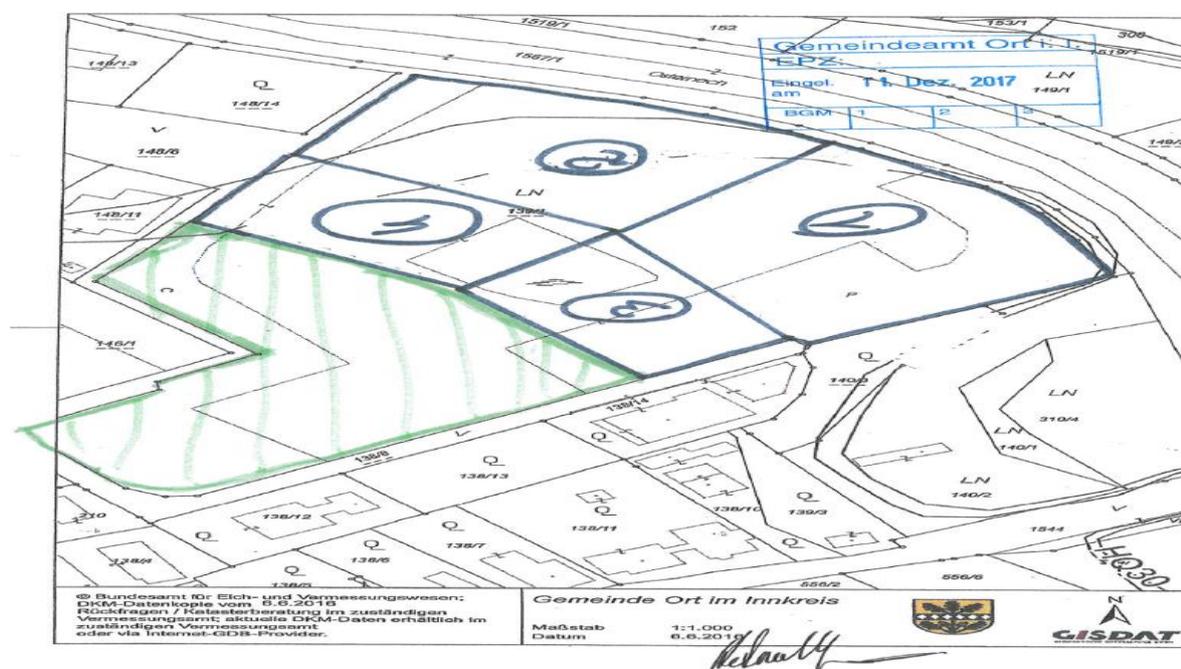
## Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Mittelfristige Finanzplan 2018-2022 und die Prioritätenreihung in der zur Kenntnis gebrachten Form mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

## 5. Beratung Aufhebung Bebauungsplan

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr David Schnallinger die Aufhebung des Bebauungsplanes auf seinem Grundstück Nr. 139/1 mit Schreiben vom 07.10.2016 (Eingang: 01.12.2016) und der Begründung, dass eine Übereinstimmung mit der tatsächlichen Bebauung/Verwendung nicht mehr gegeben ist, beantragt hat. Dieser Antrag war bereits Tagesordnungspunkt Nr. 14 in der Gemeinderatssitzung vom 13.06.2017. Es wurde in der Gemeinderatssitzung festgelegt, dass ein Nutzungs- bzw. Parzellierungsvorschlag vorgelegt werden soll und des Weiteren an den Bauausschuss weitergeleitet. Von Seiten der Familie Schnallinger ist bis dato kein Vorschlag am Gemeindeamt eingelangt.

Der Bauausschuss hat einstimmig die Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, dass der Bebauungsplan nicht aufgehoben wird, weil bisher kein Nutzungs- und Parzellierungsvorschlag vorgelegt wurde. Es soll eine weitere Beratung im Gemeinderat folgen.



### Beratung:

Obmann Doblmayr berichtet über die BA-Sitzung.

AL informiert den Gemeinderat, dass Hr. Schnallinger vor der Sitzung einen Parzellierungsvorschlag eingebracht hat (siehe Skizze). Weiteres hat Herr Schnallinger einen Einspruch gegen das BA Protokoll vom 24.10.2017 (ein beratendes Mitglied hat kein Einspruchsrecht) eingereicht. AL Mittmannsgruber verliest ein Schreiben von Hr. Schnallinger vom 12.12.2017, in welchem auf eine Kostenschätzung für die Errichtung der Straße Parz.138/8 verwiesen wird. Die Errichtungskosten sollten von der Gemeinde Ort rückvergütet werden.

Die Gemeinderäte beraten in Folge über die Aufhebung bzw. um den Kostenersatz für die Straße. Es wird vereinbart, dass im Gemeinearchiv nach Unterlagen gesucht wird, die diese Anfrage bestätigen könnten. Die Gemeinderäte sehen aber auch die Fam. Schnallinger in der Bringschuld, eine Rechnung für den Bau der Straße vorzuweisen.

Erneute Beratung im Bauausschuss.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die weitere Beratung des TOP an den Bauausschuss mit 17 JA Stimmen beschlossen.

Bürgermeister Reinthaler übergibt zur Beratung und zur Beschlussfassung des TOP 6 an den Vizebürgermeister Ing. Peter Badergruber.

**6. Berufungsbescheid Fischer/Schnallinger**

VizeBgm. Badergruber informiert den Gemeinderat, dass in der heutigen Sitzung der Berufungsbescheid zu beschließen ist. Der Entwurf wurde bereits vom OÖ Gemeindebund überprüft. Der Berufungsbescheid sieht wie folgt aus:

**Gemeindeamt Ort im Innkreis  
Pol. Bezirk Ried im Innkreis  
4974 Ort im Innkreis Nr. 130**

, am 14. Dezember 2017  
RSb

---

Tel.: 07751/8314

Fax: 07751/8314-15

Zl.: 10-BAUBEW/SCH/2017

Herrn  
David Schnallinger  
Ort 170  
4974 Ort im Innkreis

Gegenstand: Bauvorhaben „Sanierung und Einbau von Privatzimmer in das bestehende Gebäude Ort Nr. 170 in Ort im Innkreis und Einbau einer Dachgeschosswohnung in den Altbestand, sowie die Errichtung eines Fahrradhauses mit Mülleinhausung und 33 PKW-Abstellplätze inkl. 1 Behinderten-Parkplatz“ auf den Grundstücken Nr. 138/14 und 140/2 KG Ort im Innkreis

Bezug: Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ort im Innkreis vom 09.09.2017, Zl.: 10-BAUBEW/SCH/2017 des Herrn David Schnallinger, als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 139/1, KG 46025 Ort im Innkreis, vom 09.09.2017, eingegangen am 12.09.2017

**BESCHEID**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat sich mit der obig bezeichneten Berufung in seiner Sitzung am 14.12.2017, TOP ..., beschäftigt und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

## **SPRUCH:**

Die Berufung des Herrn David Schnallinger als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes 139/1, KG 46025 Ort im Innkreis, vom 09.09.2017, eingegangen am 12.09.2017, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ort im Innkreis als Baubehörde I. Instanz vom 22.08.2017, Zahl 10-BAUBEW/SCH/2017, werden als **unbegründet abgewiesen.**

Rechtsgrundlagen: § 66 (1) AVG in Verbindung mit § 95 (1) OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 idF. und § 31 OÖ BauO 1994 (OÖ BauO 1994, LGBl. 66/1994 idF.)

## **BEGRÜNDUNG:**

Aus dem vorliegenden Verfahrensakt ergibt sich nachstehender – für die Entscheidung relevanter – Sachverhalt:

Mit Ansuchen vom 01.06.2017 hat Herr Christian Fischer gem. § 28 OÖ BauO 1994, LGBl. 66/1994 idgF., um die Erteilung einer Baubewilligung für das in den Einreichunterlagen des Planverfassers Baufirma GREILBAU GmbH, Breitenbach 9, 4973 St. Martin i. I., dargestellte und näher beschriebene Bauvorhaben „Sanierung und Einbau von Privatzimmer in das bestehende Gebäude Ort Nr. 170 in Ort im Innkreis und Einbau einer Dachgeschosswohnung in den Altbestand, sowie die Errichtung eines Fahrradhauses mit Mülleinhausung und 33 PKW-Abstellplätze inkl. 1 Behinderten-Parkplatz“ auf den Grundstücken 138/14 und 140/2, KG 46025 Ort im Innkreis, angesucht.

Mit Kundmachung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz vom 20.06.2017, Zahl 10/2017-BAU/SCH, wurde über dieses Bauvorhaben gem. § 32 leg.cit. eine mündliche Bauverhandlung für den 06.07.2017 anberaumt und direkt während der mündlichen Verhandlung nachstehend angeführte Einwendungen des Herrn David Schnallinger und Herrn Herbert Schnallinger als Vertreter für Frau Katharina Schnallinger als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 138/13, KG 46025 Ort im Innkreis, erhoben:

### **A) Herr David Schnallinger (Grundstück Nr. 139/1):**

*Ich erhebe Einspruch gegen die Bauverhandlung und begründe dies wie folgt:*

- 1) *Die letzten 7 Jahre erfolgten Umbautätigkeiten ohne Genehmigung mit dem Ziel eines gewerblichen Pensionsbetriebes im Wohngebiet*
- 2) *Beilagen:*
  - a) *Pension Ort Willkommen 13 Zimmer*
  - b) *Pension Ort Zimmerpreise*
  - c) *Pension Ort Facebookeintrag*
  - d) *Zimmervermittlung und Gewerberecht*
  - e) *Allgemeine Geschäftsbedingungen Pension Ort siehe Internet*
- 3) *Ich beantrage die Beigebung zum Bauprotokoll das behördliche Benutzungsverbot vom Dachgeschoss sowie vom Garagengebäude das behördliche Bauverbot*
- 4) *Im Bauplan und in der Baubeschreibung werden die Anzahl der Privatzimmer sowie der eigenständigen Wohnungen nicht angeführt. Die sogenannten eigenständigen Wohnungen werden nicht als Wohnung vermietet sondern auch als Privatzimmer und ich weise darauf hin, dass sämt-*

liche einzelne Stromzähler demontiert wurden und der gesamte Stromverbrauch über einen sogenannten Allgemeinstromzähler läuft. Dadurch ist eine normale Vermietung im Sinne einer eigenständigen Wohnung nicht mehr möglich siehe auch die Beilagen wo auch mindestens 13 Zimmer angeboten werden, in Wirklichkeit sind es mehr als 13 Zimmer. Die Errichtung der Parkplätze erfolgte ohne Baugenehmigung und reicht in das Naturschutzgebiet (50 m Streifen neben Gewässer).

- 5) Ich beantrage diesbezüglich eine Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6) Ich beantrage die Durchführung einer Gewerberechtsverhandlung
- 7) Weiters weise ich darauf hin, dass ein Gewerblicher Pensionsbetrieb und der damit verbundenen Errichtung (Baumaßnahme) 30 bis 70 Parkplätze im Bereich einer Wohngebietswidmung gesetzlich nicht zulässig ist.

Weitere Einspruchsgründe von mir sowie von meinem Rechtsanwalt sowie Vorlagen von Gutachten behalte ich ausdrücklich vor.

**B) Für Katharina Schnallinger (Grundstück Nr. 138/13):**

*Ich schließe mich den Anträgen und Einsprüchen von Herrn David Schnallinger vollinhaltlich an und behalte mir weitere und zusätzliche Einsprüche und Gutachten vor.*

In der Folge hat der Bürgermeister der Gemeinde Ort im Innkreis als Baubehörde I. Instanz mit Bescheid vom 22.08.2017 die beantragte Baubewilligung für das gegenständliche Bauvorhaben erteilt. Die vorgebrachten Einwände wurden mit folgendem Hinweis abgewiesen: „ Alle angeführten Einsprüche sind nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens bzw. wurden keine subjektiven Rechte des Nachbarn verletzt und es kann daher den Einsprüchen nicht stattgegeben werden.“

Gegen diesen Bescheid erhob Herr David Schnallinger innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung und begründet dies wie folgt:

„1. Mein Einspruch und sämtliche Einwendungen im Rahmen der Bauverhandlung vom 05.07.2017 halte ich vollinhaltlich aufrecht. **Siehe Beilage Nr. 1 – Protokoll Bauverhandlung.**

2. Von den ursprünglichen 11 Wohnungen werden 10 Wohnungen nicht mehr als Mietwohnung für Hauptwohnsitze an Mieter vermietet!

Herr Christian Fischer hat sämtliche Stromzähler von der Energie AG entfernen lassen. Wodurch für die normale Wohnungsvermietung keine eigenständige Stromverbrauchsabrechnung mehr möglich ist.

Ist auf Grund der Nutzungsänderung in „**gewerblicher Pensionsbetrieb**“ auch nicht mehr notwendig! Sämtlicher Stromverbrauch der nicht mehr als Wohnungen vermieteten alten 10 Bestandswohnungen – **wurden alle zu Einzelzimmer umgebaut** – sowie alle restlichen Zimmer – **insgesamt 25 Zimmer** – läuft nur **über einen einzigen Stromzähler!!**

Die Boiler für die Warmwasserversorgung wurden aus den Wohnungen entfernt, ebenso die Kaltwasserversorgung und die Heizung vereinheitlicht!!

Somit besteht keine Möglichkeit mehr die Betriebskosten einzeln abzurechnen.

3. Fakt ist, Herr Fischer benützt die einzelnen Zimmer der bestehenden 20 Wohnungen zusätzlich zu den restlichen Zimmern als Einzelzimmer mit eingebauter Küche.

Beispiel: Wohnung 1, bei Schlafzimmer zusätzliche Küche eingebaut = **Einzelzimmervermietung!**

Wohnung 2, bei Schlafzimmer zusätzliche Küche eingebaut =  
**Einzelzimmervermietung!**

Wohnung 11, bei Zimmer und bei Schlafzimmer zusätzliche Küche eingebaut = **Einzelzimmervermietung!**

Wohnung 12, bei Wohnzimmer zusätzliche Küche eingebaut =  
**Einzelzimmervermietung!**

Wohnung 13, bei Schlafzimmer zusätzlich Küche und Sanitärzellen eingebaut = **Einzelzimmervermietung!**

Wohnung 10, Dachgeschoss; **behördliche Benützungssperre!**

In den Altbestandswohnungen Nr.: 3, 6, 7, 8, 9 wurden zusätzliche Küchen, sowie Sanitärzellen eingebaut, um eine Einzelzimmervermietung zu ermöglichen!

4. Unter Punkt 17 der Baubeschreibung:

Antrag auf Bauerleichterung gem. § 53 OÖ BauTG 2013 wegen Altbestand.

Als Begründung wird angegeben:

Dachgeschossausbau im Altbestand im 4. OG,

obwohl im 4. OG wird von der Baubehörde kein Lifteinbau vorgeschrieben.

Für das 4. OG liegt bei der Gemeinde ein rechtskräftiger Bescheid über die behördliche Benützungssperre auf.

Meine mehrmalige Anfrage bei der Gemeinde um Vorlage der Benützungssperre wurde ohne Begründung nicht entsprochen.

Meine Anfrage an die Gemeinde zwecks Einsichtnahme in den „Antrag auf Bauerleichterung“ wurde von Seiten der Gemeinde dahingehend abgelehnt, dass man von solch einem Antrag nichts wisse!??

5. In der Baubeschreibung vom 1. Juni 2017 finden sich unter Anderem folgende Angaben:

- a) Sanierung und Einbau von Privatzimmern in das bestehende Gebäude Nr. 170 und Einbau einer Dachgeschosswohnung in den Altbestand, plus 33 PKW Abstellplätze.

**Es finden sich keine Angaben über die Anzahl der Zimmer, sowie die Anzahl der einzelnen Betten.**

- b) Unter Punkt 1 der Baubeschreibung bezeichnet sich Herr Christian Fischer als physische Person = Privatperson!

**Fakt ist: Herr Christian Fischer ist gewerbetreibender und betreibt die gegenständliche Liegenschaft Ort 170 als gewerbliche Zimmervermietung sogenannte „Pension Ort“**

Siehe Beilage Nr. 2

- c) Unter Punkt 3 der Baubeschreibung wird bekanntgegeben, dass es sich um **einen Umbau und Zubau, sowie die :ACHTUNG: Änderung des Verwendungszweckes (§24 Abs. 1Z3, § 25 Abs. 1 Z2 b) handelt. Das Gesetz erlaubt keine Bewilligung auf Änderung der Benützung zu einem gewerblichen Pensionsbetrieb mit 25 Zimmern im Wohngebiet!!!**

6. Die Feststellung der Baubehörde in der gegenständlichen Bewilligung entspricht in keiner Weise den gesetzlichen Grundlagen, die Baubehörde verkennt vollständig die

Fakten, dass es sich hier um einen illegalen gewerblichen Pensionsbetrieb handelt, mit 25 Zimmern und ca. 50 Betten.

7. In der Bauverhandlungsschrift vom 5.7.2017 unter behördlichem Befund wird angeführt, dass das beantragte Bauvorhaben mit der Widmungskategorie „Wohngebiet“ übereinstimmt!

**Dies ist eine falsche rechtliche Beurteilung: siehe obrige Einspruchsgründe, siehe Beilage Nr. 3, Gesetz und Verordnung für die Zimmervermietung, sowie über den Betrieb von Pensionsbetrieben.**

Es handelt sich hier um einen gewerblichen Pensionsbetrieb mit 25 Zimmern und nicht wie fälschlich angegeben mit 13 Zimmern.

#### **Anträge:**

1. Ich beantrage die Abweisung und Nichterteilung der Baubewilligung.
2. Ich beantrage die Einleitung des gewerberechlichen und des baubehördlichen Betriebs- und Benützungsverbots.
3. Weitere Einspruchsgründe, sowie Anträge und Vorlage vom Gutachten behalte ich mir ausdrücklich vor.
4. Bei Ablehnung meiner Anträge ersuche im detailgenaue, umfangreiche, schriftliche Stellungnahme meiner Einspruchsgründe und Anträge.“

#### **Hierüber hat der Gemeinderat als Baubehörde II. Instanz wie folgt erwogen:**

Gemäß § 31 Abs. 3 OÖ BauO 1994, LGBl. 66/1994 idgF., können Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie sich durch das Bauvorhaben in ihren subjektiven Rechten verletzt erachten, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nach § 31 Abs. 4 leg. cit. nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung, sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke aufgrund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, dass die Bestimmungen für ein Bauvorhaben, dass nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

Diese Rechtslage zeigt, dass den Nachbarn nach den Bestimmungen der OÖ BauO 1994 im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens nur ein beschränktes Mitspracherecht zusteht. Durch die Erteilung einer Baubewilligung kann der Nachbar nur dann in seinen Rechten verletzt worden sein, wenn die Baubehörde eine von ihr wahrzunehmende Bestimmung missachtet, auf deren Einhaltung dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht zusteht.

**Im Einzelnen ist auf die in der Berufungsschrift angeführten Einwendungen wie folgt einzugehen:**

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist unter einer „Einwendung“ die Behauptung zu verstehen, durch die Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Projekts in seinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt zu sein. Nur eine Einwendung in diesem Sinn, also eine zulässige Einwendung, sichert gemäß § 42 Abs. 1 AVG die Parteistellung im weiteren Verfahren. Es muss sich demnach um eine Einwendung handeln, mit der die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechts, also eines Rechts oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, behauptet wird. Die Einwendung muss sich überdies auf ein öffentliches Recht beziehen, das den Einwender nach den materiell rechtlichen Vorschriften auch tatsächlich zusteht, d. h. aus welchem er seine Parteistellung ableiten kann. Das konkrete subjektiv-öffentliche Recht, dessen Verletzung behauptet wird, also zumindest die Art des Rechts, muss aus der Einwendung jedenfalls erkennbar sein.

Zu 1)

Die Einsprüche bei der Bauverhandlung vom 05.07.2017 decken sich im Wesentlichen mit den hier eingebrachten Einsprüchen und werden in weiterer Folge ausreichend begründet.

Zu 2 und 3)

Die Behauptung, dass das gegenständliche Wohnhaus Ort 170 als „gewerblicher Pensionsbetrieb“ genutzt wird, ist nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Es wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich bereits im Vorfeld eine Anfrage an die Gewerbeabteilung der BH Ried im Innkreis ergab, dass dieser Fall nicht der Gewerbeordnung unterliege, da es sich um die Überlassung von Wohnraum zum Gebrauch und somit um bloße Raumvermietung handle. Baubehördlich wurde dies insoweit geprüft, dass das gegenständliche Ansuchen auf „Sanierung und Einbau von Privatzimmer in das bestehende Gebäude Nr. 170“ laute und eben jenes Gebäude in seinem Ursprung als „Wohnhaus“ genehmigt wurde. Weiters kann von den vorliegenden An- und Abmeldungen davon ausgegangen werden, dass die Wohnungen überwiegend von „Saisonarbeitern“ auch für längere Zeiträume genutzt werden.

Zu 4)

Für die Dachgeschosswohnung liegt eine Benützungsuntersagung vom 19.05.2006 – hier noch an den vorherigen Besitzer Herbert Schnallinger - in weiterer Folge nach Beeinspruchung letztendlich mit Berufungsbescheid vom 18.03.2011 an den jetzigen Besitzer, Herrn Christian Fischer vor. Durch eine Aufsichtsbeschwerde der Herren David und Herbert Schnallinger bei der IKD am 18. April 2017 wurde der Baubehörde der Gemeinde Ort im Innkreis unter anderem auch mitgeteilt, dass diese Wohnung bewohnt sein soll. Die Baubehörde hat daraufhin bei einer baupolizeilichen Überprüfung des gesamten Objektes Ort 170 am 15.05.2017 festgestellt, dass die Wohnung derzeit nicht benutzt wird und wurde gleichzeitig mit dem Liegenschaftseigentümer vereinbart, dass eine Einreichplanung mit dem Ansuchen auf Bauerleichterung für diese Dachgeschoßwohnung bis längstens 26.05.2017 bei der Baubehörde eingebracht wird.

Zur Anfrage an die Gemeinde zwecks Einsichtnahme in den „Antrag auf Bauerleichterung“ wurde der Gemeinde vorgeworfen, dass die Anfrage „abgelehnt“ wurde und man von einem solchen Antrag nichts wisse. Dazu stellt die Gemeinde fest, dass Herr Herbert Schnallinger lediglich telefonisch im Bürgerservice nachgefragt hat. Er wurde darauf hingewiesen, dass die zuständige Sachbearbeiterin des Bauamtes nicht im Büro sei und im Bürgerservice kann ihm diese Anfrage nicht beantwortet werden. Er solle sich diesbezüglich mit dem Bauamt in Verbindung setzen, was offensichtlich nicht der Fall war.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Dachgeschoßwohnung im Einreichplan, den auch die Herren David und Herbert Schnallinger eingesehen haben, ausführlich dargestellt ist und gleichzeitig mit einem „Antrag auf Bauerleichterung wegen Altbestand“ bezeichnet wurde. Es entspricht also nicht der Wahrheit, dass die Herren Schnallinger keine Einsicht in diesen Teil der Einreichplanung hatten.

Zu 5)

- a) In der Baubeschreibung wird beschrieben, dass Wohnungen als Nutzungseinheit umgebaut und saniert werden, was der ursprünglichen Bewilligung entspricht.
- b) Hier wird zu 2) und 3) verwiesen
- c) Die Änderung des Verwendungszweckes bezieht sich auf § 25 Abs. 1 Z 2b, da durch die Umbauarbeiten teilweise der Brandschutz betroffen ist.

Zu 6)

Es wird auf 2) und 3) verwiesen.

Zu 7)

Es wird wiederum auf 2) und 3) verwiesen.

**Zu den Anträgen von Seiten des Herrn David Schnallinger wird folgendes festgestellt:**

Zu 1)

Für eine Abweisung und Nichterteilung der Baubewilligung gibt es keinen Anlass für die Baubehörde, da alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und die Einsprüche abgewiesen wurden.

Zu 2)

Für eine Einleitung eines gewerblichen und baubehördlichen Betriebs- und Benützungsverbot es liegen aus oben angeführten keine Anhaltspunkte vor.

Zu 3)

Der Vorbehalt, später Einwendungen zu erheben, ist keine Einwendung im Rechtssinn (VwGH v 12.05.1959, Slg 49676/A/1959).

Zu 4)

Alle Einwendungen wurden detailgenau, umfangreich und schriftlich behandelt.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich<sup>1</sup> beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:<sup>2,3</sup>

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

---

<sup>1</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [www.gemeinde.gv.at](http://www.gemeinde.gv.at).

<sup>2</sup> Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

<sup>3</sup> Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [www.gemeinde.gv.at](http://www.gemeinde.gv.at).

<sup>2</sup> Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

<sup>3</sup> Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Für den Gemeinderat  
Der Vize-Bürgermeister

(Ing. Peter Badergruber)

**Beratung:**

Der Amtsleiter informiert, dass der Bescheid nicht mehr vollinhaltlich verlesen werden muss.

Der Entwurf erging im Zuge des Amtsvortrages an die Fraktionen.

Keine Wortmeldungen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vize Bürgermeisters werden sodann mittels Handzeichen die Einwendungen von Herrn David Schnallinger vollinhaltlich mit 16 Ja-Stimmen (ohne Bürgermeister Reinthaler) abgewiesen.

Der Vorsitz wird nach Abschluss des TOP 6 wieder an den Vorsitzenden Bürgermeister Reinthaler übergeben.

**7. Vereinbarung Abwasserentsorgung Reichersberg**

Der Vorsitzenden berichtet, dass mit der Marktgemeinde Reichersberg und für 11 Objekte eine Vereinbarung für die Abwasserentsorgung geschlossen werden. Ausgelöst wurde diese Vereinbarungen durch die Errichtung des Neubaus von Herr Zeilberger.



MARKTGEMEINDEAMT  
**REICHERSBERG**  
4981 Reichersberg 35

Tel.: 07758/2315 + + + Fax: 07758/2315-15  
e-mail: [gemeinde@reichersberg.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@reichersberg.ooe.gv.at)  
UID-Nr.: ATU 38 65 3300

Reichersberg, 16.10.2017  
Sachb.: Angerer Andrea

## VEREINBARUNG ABWASSERENTSORGUNG MIT DER GEMEINDE ORT/INNKREIS

### LIEGENSCHAFTEN KAMMER:

Parz. Nr. KG HART	NAME	ADRESSE
4501/3	Eichhorn Peter u. Martina	4974 Reichersberg, Kammer 18 ✓
4501/4	Neuwirth Peter u. Berta	4974 Reichersberg, Kammer 22 ✓
4502/4	Baumgartner Alois u. Aloisia	4974 Reichersberg, Kammer 11 ✓
4503/3	Jobst Martin Georg	4974 Reichersberg, Kammer 13 ✓
4503/2	Rescheneder Wolfgang	4974 Reichersberg, Kammer 12 ✓
4503/1	Trausinger Alexander u. Tanja	4974 Reichersberg, Kammer 15 ✓
4506/4	Arnold Reinhard	4974 Reichersberg, Kammer 21 ✓
4501/9	Zeilberger Immobilien GmbH	4974 Reichersberg, Kammer

*Wartmeister  
Bartel (Saulstille)  
Wagner (Schubert)*

*Kammer 14  
Kammer 19  
Kammer 110*

Mustervereinbarung:

## Vereinbarung

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Reichersberg einerseits und der Gemeinde Ort im Innkreis andererseits - jeweils vertreten durch die befugten und unterfertigten Organe.

### I. Zweck der Vereinbarung

Auf Grund des bestehenden Kanalanschlusses der Liegenschaftsbesitzer

**Eichhorn Peter u. Martina, 4974 Reichersberg, Kammer 18**

**Parzelle Nr. 4503/3, KG Hart**

an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ort im Innkreis wird nun zwischen den Vertragsparteien Marktgemeinde Reichersberg und Gemeinde Ort im Innkreis vereinbart, dass die Abwässer der Liegenschaft, Kammer 18, Gemeinde Reichersberg, in das Kanalnetz der Gemeinde Ort im Innkreis abgeleitet und in der Kläranlage des RHV „Mittlere Antiesen“ gereinigt werden.

### II. Bau-, Erhaltungs- und Betriebskosten

Die Kosten für den Bau und die Erhaltung sowie die Betriebskosten für den gegenständlichen Kanal, bis zur Übergabe an den Anschlusswerber, trägt die Gemeinde Ort im Innkreis.

Ab diesen Punkt baut und erhält der Anschlusswerber den Hausanschluss auf eigene Kosten.

### III. Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren

Die Vertragsteile sind sich darüber einig, dass die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen von der Gemeinde Ort im Innkreis eingehoben werden.

Da die Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde Ort im Innkreis erfolgt, unterfertigt der Liegenschaftsbesitzer diese Vereinbarung mit und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die jeweils geltende Kanal- u. Gebührenordnung der Gemeinde Ort im Innkreis für die Liegenschaft Kammer 18, Gemeinde Reichersberg, anzuwenden ist. Sollte aus welchem Grund auch immer der Liegenschaftsbesitzer die Bezahlung dieser Gebühren an die Gemeinde Ort im Innkreis nicht leisten, wird die Gemeinde Reichersberg die Gebühreneinhebung vornehmen und diese Gebühren an die Gemeinde Ort im Innkreis weiterleiten.

Notwendige Unterlagen, wie Verordnungen udgl. werden von der Gemeinde Ort im Innkreis rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

### IV. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der gegenständlichen Kanalisationsanlagen geschlossen.

### V. Genehmigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichersberg hat dieser Vereinbarung in der Sitzung am 19. Oktober 2017 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat dieser Vereinbarung in der Sitzung am ..... zugestimmt.

### VI. Mitunterzeichnung

Zum Zeichen des betreffenden Einverständnisses wird diese Vereinbarung vom Eigentümer der Liegenschaft Reichersberg, Kammer 18, Eichhorn Peter u. Martina mit unterfertigt.

Reichersberg, am  
**Für die Marktgemeinde Reichersberg**  
Der Bürgermeister:

Ort im Innkreis, am  
**Für die Gemeinde Ort im Innkreis**  
Der Bürgermeister

.....  
Bgm. Bernhard Öttl

.....  
Bgm. Walter Reinthaler

Eichorn Peter u. Martina, Kammer 18, Gemeinde Reichersberg

.....  
(Datum Unterschrift)

**Beratung:**

AL Mittmannsgruber berichtet, falls die Kanalgebühr nicht entrichtet wird, die Gemeinde Reichersberg diese einheben muss.

GR Wiesner erkundigt sich wie die Abrechnung der Straßenbeleuchtung zwischen Ort und Reichersberg geregelt ist. Hierfür soll es bei Gelegenheit ein Gespräch geben, gibt der Vorsitzende zu verstehen.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung über die Abwasserentsorgung von mehreren Liegenschaften in der Marktgemeinde Reichersberg, in das Abwasserentsorgungsnetz der Gemeinde Ort mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

**8. Beratung Spende Sitzungsgeld**

Der Vorsitzenden berichtet, dass zurzeit ein Betrag von € 914,23 am Sparbuch ist. Aus dem Jahr 2002 kommen noch € 400,- dazu und aus der heutigen Sitzung sind es, dann ca. € 614,- mehr.

**Beratung:**

Der GR ist sich einig die Spende auf das Sparbuch zu geben.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen einstimmig beschlossen, dass das Sitzungsgeld auf das Sparbuch gelegt wird.

**9. Beratung Grundsatzbeschluss Pflegeregress-Resolution**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf zur Resolution vom OÖ Gemeindebund stammt und die Daten bereits angepasst wurden. Die Landesregierung hat in seiner letzten Sitzung die gleichnamige Resolution an die Bundesregierung weitergeleitet.

**RESOLUTION**

des Gemeinderats der Gemeinde **Ort im Innkreis** zur  
**ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

## **an die neue Bundesregierung**

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

**In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.**

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

**Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!**

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen,

solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Pakts zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis, am 14. Dezember 2017

**Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergeleitet.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die vorliegende Resolution „Abschaffung Pflegeregress“ mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

**10. Subventionsansuchen Pfarrmusik**

Der Vorsitzende spricht das Ansuchen vom 06.11.2017 an. Die Pfarrmusik weist auf größere finanzielle Belastungen im Jubiläumsjahr 2017 (80. jähriges Bestehen) hin. Mit der Subvention können die Reparaturen der Instrumente nicht finanziert werden und deshalb bittet die Pfarrmusik um eine Erhöhung der Subvention.

Im Vorjahr betrug die Subvention € 3800,-, der GV sprach sich für eine Anpassung auf € 4.000,- aus.

**Beratung:**

GR Wiesner spricht die Zahlungen für Miete u. Betriebskosten an.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Subvention in der Höhe von € 4.000,- an die Pfarrmusik mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

**11. Subventionsansuchen TSV Ort**

Bürgermeister Reinthaler berichtet, dass mit Ansuchen vom 21.11.2017, der TSV Ort um finanzielle Unterstützung angesucht hat. Es besteht eine Spielgemeinschaft mit Antiesenhofen bzw. die Jugend mit Utzenaich.

Es wird auf einen Fehlbetrag für das Finanzjahr 2016/17 in der Höhe von € 1.366,76,- hingewiesen.

Im Vorjahr betrug die Subvention € 1.575,-

### **Beratung:**

Nach kurzer Beratung wird die Subvention wie im Vorjahr beschlossen.  
Bürgermeister Reinthaler erklärt sich vor der Abstimmung als befangen!

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Subvention in der Höhe von € 1.575,- mit 16 Ja-Stimmen an den TSV Ort gewährt.

## **12. Gemeindebeihilfe Museumsverein**

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GR Bögl.

GR Bögl berichtet, dass der Museumsverein Versicherungsbeiträge in der Höhe von € 3.000,- zu bezahlen hat. Im kommenden Jahr stehen größere Instandsetzungen an, die Holzschindel und eine Strohdachdeckung dringend notwendig werden. Ein Inserat in der Broschüre der Familienkarte soll nicht mehr geschaltet werden, damit werden Kosten von Euro ca. 240,- zusätzlich eingespart, da kaum Besucher mit der Familienkarte ins Bauernmuseum kommen.

Die GV-Mitglieder sprechen sich für einen Betrag in der Höhe € 1.500,- aus, Beschluss durch den GR.

GR Bögl erklärt sich vor der Abstimmung als befangen!

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben eine Unterstützung in der Höhe von € 1.500,- an den Museumsverein mit 16 Ja-Stimmen gewährt.

## **13. Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung (Verwaltung)**

AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Gemeinde eine elektronische Zeiterfassung einführen möchte. In diesem Zuge sollen auch die Öffnungszeiten bzw. Dienstzeiten mitgeregelt werden. Die Vereinbarung sieht wie folgt aus:

### **Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung für die Bediensteten der Verwaltung der Gemeinde Ort im Innkreis**

Diese Dienstanweisung wird nach Gemeindevorstandsvorschlag vom 04.12.2017 im Einvernehmen mit dem Personal der Gemeinde Ort im Innkreis erstellt.

### **Grundsätze:**

- **Aufgabenbesorgung**
  - ✓ Gesetzmäßige, bürgerfreundliche und effiziente Dienstleistung,
- **Teamfähigkeit**
  - ✓ Förderung der Zusammenarbeit im Arbeitsteam
  - ✓ persönliche Eigenverantwortung für zugeteilten Aufgabenbereich=Selbstkontrolle.

- ✓ Akzeptanz und Verantwortung des Teamleiters.
- **Subsidiarität**
  - ✓ Selbständige Wahrnehmung und Besorgung der Aufgaben vom jeweils kleinsten Dienstgrad, der dazu in der Lage ist.
- **Flexibilität**
  - ✓ Möglichkeit einer im gewissen Rahmen eigenständigen Diensterteilung.
  - ✓ Bedienstete, die aufgrund ihrer Aufgaben untereinander in Teamverbindung stehen, stimmen Arbeitsbesorgung, Arbeitszeiten und notwendige Anwesenheitszeiten untereinander ab.
  - ✓ Urlaubsanträge/Zeitbelege sind von jedem Bediensteten selbst rechtzeitig schriftlich einzureichen.
  - ✓ Die kurzzeitige Anstellung von Aushilfskräften soll zukünftig durch flexible Dienstverrichtung innerhalb der Arbeitsteams vermieden werden.
  - ✓ Offensichtliche Mängel im gesamten Gemeinde-Aufgabenbereich sind von allen Bediensteten nach Möglichkeit selbst zu besorgen oder zu melden.

## Dienstanweisung:

1. **Teilnehmer** der elektronischen Zeiterfassung sind **alle Bediensteten** und Aushilfskräfte im der Bereich Verwaltung.
2. Der **Erfassungs- und Informations-Terminal** ist im Eingangsbereich der Dienststelle installiert.  
**Jedes Betreten bzw. Verlassen** der Dienststelle muss ausnahmslos zu einer Eintragung im Zeiterfassungssystem führen.
3. **Dienstreise, Schulung, Arzt, usw.** sind durch das Zeiterfassungsgerät registrieren zu lassen.
4. Bei vorhersehbaren Abwesenheiten (**Urlaub, Sonderurlaub, Kuraufenthalt** usw.) ist rechtzeitig ein Urlaubsantrag beim Zeitbeauftragten bzw. Amtsleiter einzubringen.
5. Als **Zeitbeauftragter** wird AL Mittmannsgruber Peter (Vertreter Bögl Georg) bestellt. Die Hauptaufgabe des Zeitbeauftragten im Rahmen der Zeiterfassung ist die Durchführung von vergangenheitsbezogenen Korrekturen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Verwaltung von monatlichen Abwesenheiten
- Festhalten von Urlauben, Dienstreisen, Seminaren etc.

- Durchführung von Zeitkorrekturen
  - ergänzende Angaben
  - Ansprechstelle bei Problemen
  - Auflistung allfälliger Zweifelsfragen und deren Klärung
6. Zur Identifizierung und zur Zeiterfassung an einem Terminal wird jedem Bediensteten (und auch Aushilfskräften) ein **Transponder** zur Verfügung gestellt. Die Buchungszeiten werden in Minutengenauigkeit aufgezeichnet. Bei Fehlbuchungen ist umgehend der Zeitbeauftragte zu informieren.
7. **Zeitbelege** müssen von den Bediensteten/Aushilfskräfte dann ausgefüllt werden, wenn die tatsächlichen Zeiten mit der Monatlichen Abrechnungsliste nicht übereinstimmen und sind vom Bürgermeister zu bestätigen und unverzüglich dem Zeitbeauftragten zu übermitteln.

8. **Amtsstunden** für die Kanzlei

Montag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

9. **Kernzeit (Bürgerservicestunden):**

Für alle Bediensteten besteht an allen Arbeitstagen Anwesenheitspflicht von

Montag:	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00Uhr
Dienstag - Freitag:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Kernzeit entspricht den Bürgerservicestunden und ist, soweit nicht Ausnahmeregelungen getroffen wurden, lückenlos einzuhalten.

Der Dienstbetrieb muss während der Kernzeit / Bürgerservicestunden gewährleistet sein.

10. **Dienstzeitrahmen**

Grundsätzlich können die Bediensteten ihre Dienstverrichtungen innerhalb des folgenden Zeitraumes (Dienstzeitrahmen) nachkommen:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	6.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Mittwoch, Freitag:	6.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Innerhalb dieses Dienstzeitrahmens fallen **keine Überstunden** an.

11. **Mittagspause:** Die Inanspruchnahme ist in der Zeiterfassung jedenfalls als private Abwesenheit zu registrieren.

Bei einer Gesamt-Ist-Arbeitszeit von mehr als 6,5 Stunden ist eine Ruhepause von mindestens ½ Stunde einzuhalten.

Wird am Ende eines Arbeitstages in der Zeiterfassung keine Mittagspause registriert, wird die Ist-Zeit um die gemeldete Mittagspausenzeit gekürzt.

12. **Zeitbonus:** Der Zeitbonus beträgt 1/40 der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit reduziert um die Abwesenheiten. Bei Teilzeitkräften wird der Zeitbonus aliquot dem Beschäftigungsmaß errechnet.

**Hinweis:** Die Gutschrift des Zeitbonus erfolgt am Ende jeden Kalendermonats auf das Gleitzeitkonto des darauffolgenden Monats (Gleitzeitsaldo).

13. **Überzeiten** können durch die Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit, durch Überstunden, durch die Leistung von angeordneten Mehrleistungen **innerhalb des Dienstzeitrahmens** oder durch den Anfall von Reisezeiten entstehen und werden dem Zeitkonto **1:1** gutgeschrieben.

Überstunden **außerhalb des Dienstzeitrahmens** werden mit **1 : 1,5** dem Zeitkonto gutgeschrieben.

Überstunden von **Teilzeitbeschäftigten** werden **bis** zum Erreichen von **40 Ist-Arbeitsstunden 1 : 1** dem Zeitkonto gutgeschrieben.

14. **Gleitzeitplus** ist im Einvernehmen mit dem Amtsleiter möglichst umgehend auszugleichen.

15. **Unterzeiten:** Die durch die Inanspruchnahme der Gleitdienstzeit entstandene Unterzeit darf am Ende eines Kalendermonates nicht mehr als 30 Stunden betragen.

Jegliches sodann verbleibende Gleitzeitminus das über 30 Stunden hinausgeht ist am Ende des Kalendermonates durch Erholungsurlaub auszugleichen. Diese Bestimmung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

16. **Missbrauch/Manipulation:** Jede missbräuchliche Bedienung des Zeiterfassungsgerätes oder sonstige Umgehungen zum Nachteil des Dienstgebers, insbesondere auch die Verwendung von Transpondern anderer Dienstnehmer, stellt eine Dienstverfehlung dar und hat entsprechende Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

17. **Überprüfungspflicht:** Die Bediensteten sind verpflichtet, sich stets von der Richtigkeit der Aufzeichnungen zu überzeugen und die Berichtigung falscher Eintragungen (auch solche zu Lasten des Dienstgebers) zu beantragen.

18. Über alle jene Fälle, die in dieser Dienstanweisung nicht speziell geregelt sind oder in denen unterschiedliche Auslegungen möglich sind, entscheiden der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Amtsleiter.

## 19. Inkrafttreten:

Dieses flexible Arbeitszeitmodell für die Bediensteten der Gemeinde Ort im Innkreis (Verwaltung /Gemeindeamt) wird mit 1. Jänner 2018 eingeführt.

Der Bürgermeister:

Vizebürgermeister:

Gemeindevorstandsmitglied:

Amtsleiter Peter Mittmannsgruber

### **Beratung:**

AL Mittmannsgruber erläutert in kurzen Worten die neuen Öffnungs- u. Dienstzeiten. GR Schrattenecker erkundigt sich, ob die Gemeinde über Rücklagen für Urlaub bzw. Abfertigungen verfügt. Der Amtsleiter gibt zu verstehen, dass Rücklagen im Zuge der VRV Neu zu bilden sind. Die Gemeinderäte beraten über die Höhe der Gleitzeitguthaben und kommen überein, dass die maximale Höhe im Zuge des Dienstes festgesetzt werden soll. GR Standhartinger hinterfragt ob eine Stechuhr unbedingt notwendig ist.

### **Antrag:**

Ich stelle den Antrag, für die Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich ein flexibles Arbeitssystem mit elektronischer Zeiterfassung einzuführen. Gleichzeitig sollen die Öffnungs- und Dienstzeiten im Gemeindeamt wie oa angeführt neu geregelt werden.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen eine elektronische Zeiterfassung und Änderung der Öffnungs-bzw. Dienstzeiten mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

## **14. Beratung Schaffung einer Elektrotankstelle**

Der Vorsitzenden übergibt das Wort an GR Standhartinger.

Die Fraktion „Die Grünen“ hat ein Ansuchen um Schaffung einer 50Kw Elektrotankstelle im Bereich des neuen Gemeindeamtes gestellt und über diesen Antrag soll der Gemeinderat beraten.

### **VERLANGEN**

des unterfertigten Gemeinderats Josef Standhartinger  
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990  
auf Aufnahme des Antrages zur



### **Schaffung einer 50 KW Elektrotankstelle in Ort im Innkreis**

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

#### **Einleitung/Begründung:**

Um die Infrastruktur in Ort zu stärken und einen Anreiz für durchfahrende Menschen mit Elektroautos zu setzen, sind wir für die Errichtung einer Elektrotankstelle. Bei einem Ladevorgang von ca. einer halben Stunde und einer Aufladung von 80 % des Fahrzeugs, bietet sich für den Tankenden an, unser Café oder die Bank aufzusuchen.

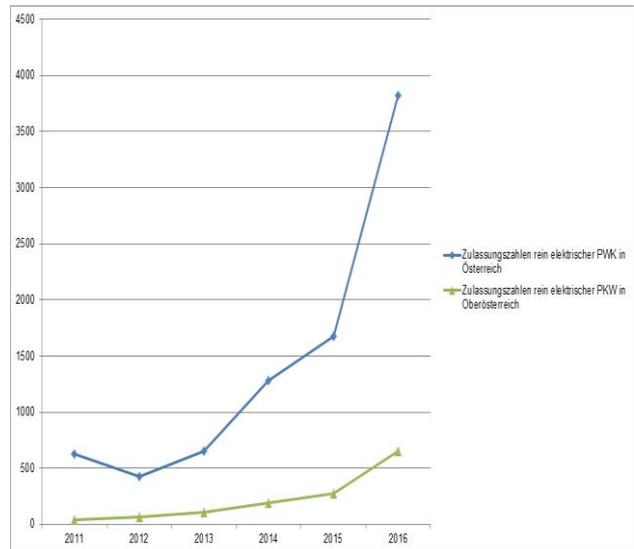
Die Abrechnung erfolgt durch ein Unternehmen, das den Ladevorgang abrechnet. Die Kosten werden auf ein Konto überwiesen. Die Einbindung in das internationale Anbieternetz wird ebenfalls von dieser Firma angeboten.

Standhartinger Josef, Daniel Büchl stellen daher folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass in Ort im Innkreis hinter dem neu erbauten Gemeindehaus, eine 50 KW Elektrotankstelle errichtet wird.**

**Der Bürgermeister wird ersucht, die Umsetzung möglichst bald zu veranlassen.**



## DIE ENTWICKLUNG DER E-MOBILITÄT IN ÖSTERREICH

Sauber, nachhaltig und effizient – so soll der Straßenverkehr der Zukunft sein. Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass Österreich auf dem besten Weg in die Zukunft ist.

### Österreich führt im Europadurchschnitt

37.500 Elektroautos und Plug-in-Hybride befanden sich laut Statistik Austria im August 2017 auf Österreichs Straßen. 2012 waren es circa 9.500. Dieser rasante Anstieg beweist, dass das Thema E-Mobilität immer weiter auf dem Vormarsch ist.

Die Anzahl der Elektroautos hat sich im Jahr 2016 verdoppelt. Damit war der Anteil von Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen in Österreich bereits im letzten Jahr drei Mal so hoch wie im EU-Durchschnitt.

### **Beratung:**

GR Standhartinger beziffert die Kosten für die Errichtung der 50 Kw E-Tankstelle mit ca. € 46.200,- inkl. MwSt.

GR Mayr spricht die fehlenden Kosten für den Anschluss an und vermutet, dass noch ca. 10-20 Tausend Euro von der EnergieAG dazukommen. GR Mayr spricht sich für eine E-Tankstelle aus, sieht aber den Zeitpunkt als verfrüht an. GR Standhartinger gibt zu verstehen, dass bereits im Zuge der Bauarbeiten Leerverrohrungen und ein Fundament für E-Tankstelle berücksichtigt wurden. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt durch eine Firma.

Die Gemeinderäte sprechen sich für eine weitere Beratung im Bauausschuss aus, um noch weitere Angebote einzuholen bzw. Erörterung der Gesamtkosten für Anschluss und weiterer Kosten.

## Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Antrag „Schaffung einer Elektrotankstelle“ mit 16 JA-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Doblmayr) zur weiteren Beratung an den Bauausschuss weitergeleitet.

## 15. Bericht PA 20.11.2017

Der Vorsitzende übergibt das Wort an die Obfrau des Prüfungsausschusses und bittet um ihren Bericht.

### Bericht über die am 20.11.2017 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 4. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Entschuldigt haben sich GR Büchl und GR Standhartinger, GR Schnallinger fehlt unentschuldigt.

#### 1. Belegkontrolle Mai 2017 bis Oktober 2017

Die Prüfungsausschussmitglieder sichten die Rechnungsbelege von Mai 2017 bis Oktober 2017. Der Schriftführer berichtet dem Ausschuss, dass die Gemeinde Ort mit Mitte September 2017 ein neues Buchhaltungsprogramm erhalten hat. Dadurch sehen die neuen Rechnungsbelege anders aus, wie die bisherigen.

Obfrau Bachmayer erkundigt sich wieso im Bauhof noch Stromkosten für einen Brunnen anfallen bzw. ob dieser noch genutzt wird und wofür? Der Schriftführer berichtet, dass dieser Brunnen früher einige Haushalte in der näheren Umgebung versorgt hat. Derzeit wird dieser Brunnen noch für den Außenbereich verwendet (Fahrzeugwäsche Bauhof).

Amtsleiter Mittmannsgruber berichtet dem Ausschuss, dass der Wasserverbrauch wieder am Ansteigen ist. Der derzeitige durchschnittliche Wasserverbrauch liegt bei ca. 140 m<sup>3</sup>. Das würde einen Jahresverbrauch von ca. 50.000 m<sup>3</sup> ergeben. Er wird der OÖ Wasserbus in den nächsten Tagen vorbeikommen und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Weiteres spricht der Amtsleiter den Neubau Amtsgebäude an und gibt zu verstehen, dass der Architekt schon seit längerer Zeit nicht mehr auf der Baustelle war bzw. einige Sachen für den Neubau nicht ausgeschrieben wurden. Wie zum Beispiel fehlt die Schließanlage für die Türen, Armaturen bei der Küche, Telefonanlage (ohne Telefonanlage ist die Abnahme der Liftanlage nicht möglich). Daraus resultiert, dass viele unvorhergesehene Arbeiten und Gespräche nötig werden, für die die Gemeindebedienstet bzw. Amtsleitung nicht zuständig wären.

1

Für das Finanzjahr 2018 muss die Gemeinde Ort mit einer kräftigen Steigerung, bei den Krankenanstaltenbeiträge und Sozialhilfeverband rechnen.

Die Gemeinderäte erkundigen sich über die Kosten im Kindergartenbereich für das Jahr 2018. AL Mittmannsgruber berichtet, dass die Gemeinde voraussichtlich circa € 25.000,- einsparen kann.

Nach erfolgter Prüfung der Belege, konnte der Prüfungsausschuss keine Beanstandungen feststellen.

#### 2. Allfälliges

Obfrau Bachmayer gibt zu verstehen, dass bei der Abrechnung des Architekten unbedingt ein größerer Betrag in Abzug gebracht werden sollte, angesichts der fehlenden Arbeitsleistung bzw. Inkompetenz.

Bachmayer  
Dobler, Manfred  
Seyber, Wilfried  
[Signature]

### **Beratung:**

AL Mittmannsgruber berichtet, dass ein Hydrant in Bischelsdorf im Erdbereich undicht war. Die Werte sind seit diesem Zeitpunkt wieder im normalen Bereich.

AL Mittmannsgruber spricht an, dass es in der Zwischenzeit ein Gespräch mit dem Architekten gab und dieser hat die Teilung zwischen TeamM und Realtreuhand als Fehler bezeichnet. Durch die Aufteilung gab es Konflikte in den Zuständigkeitsbereichen. Abzüge bei den Honorarnoten werden schwierig durchzuführen sein, da es sich um Fixbeträge handelt.

Auf Anfrage von GR Brunner betreffend den Kindergartenbereich, berichtet der Amtsleiter, dass die Gemeinde Ort, künftig entscheiden muss, ob Kinder aus Reichersberg den Kindergarten in Ort besuchen dürfen. Laut der Aussage des zuständigen Sachbearbeiters Abteilung Bildung, wird die Gemeinde Ort künftig alle Gastbeiträge verlieren bzw. muss das Land entscheiden, ob die dritte KG-Gruppe im kommenden Jahr zustande kommt.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Prüfbericht mittels Handzeichen mit 17 Ja-Stimmen zur Kenntnis genommen.

## **16. Fraktionswahl FPÖ**

Der Vorsitzenden berichtet, dass der Ersatzgemeinderat der FPÖ Alexander GRUBER mit 11.10.2017 aus Ort verzogen ist und seinen Mandatsverzicht erklärt hat. Dazu sind in Fraktionswahl Ersatzmitglieder für die Ausschüsse:

Bau-, Straßenbau, Örtliche Raumplanung sowie für Schule-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten zu wählen.

Dazu ist es notwendig, dass die hier vorgesehene geheime Abstimmung zu einer offenen Abstimmung erklärt wird.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen einstimmig die Fraktionswahl in offener Form durchgeführt.

Fraktionswahl FPÖ – hier sind nur die Mitglieder FPÖ Fraktionswahl stimmberechtigt.

Es sind zwei Wahlvorschläge für die Nachwahl von frei gewordenen Mandaten als **Ersatz** in Ausschüsse vorliegend.

Für den Ausschuss

- **für SCHUL-, KINDERGARTEN-, KULTUR- und SPORTANGELEGENHEITEN**

**Christian SCHRATTENECKER**

### **Beschluss:**

GR Schrattenecker wird von der FPÖ Fraktion mit 8 Ja-Stimmen (Stimmhaltung Schrattenecker) als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- u. Sportangelegenheiten gewählt.

- **für Bau-, Straßenbauangelegenheiten, sowie örtliche Raumplanung**

**Günter HÖLZL**

### **Beschluss:**

GR HÖLZL wird von der FPÖ Fraktion mit 8 Ja-Stimmen (Stimmenthaltung Hölzl) als Ersatzmitglied in den Ausschuss für Bau- Straßenbauangelegenheiten sowie örtliche Raumplanung gewählt.

### **17. DA Beschluss der Gemeinde-Austritt aus dem Wirtschaftspark Innviertel**

Der vom Bürgermeister eingebrachte Dringlichkeitsantrag wird dem GMR zur Kenntnis gebracht und dieser sieht wie folgt aus:

Gemeinderatssitzung 6/2017

#### **• Dringlichkeitsantrag 1**

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „**Beschluss der Gemeinde Ort – Austritt aus dem Wirtschaftspark Innviertel**“ und begründe dies wie folgt:

Mit Schreiben vom 11.12.2017 – Aktenzahl RO-2016-382814/12-Am wurde der Gemeinde Ort vom Amt der OÖ-LReg, Abt Raumordnung mitgeteilt, dass die beantragte Umwidmung von Betriebsbaugebiet in GVF 1500 zur Ansiedelung eines HOFER-Marktes abgelehnt wurde. (Schriftstück ist an alle Fraktionen ergangen)

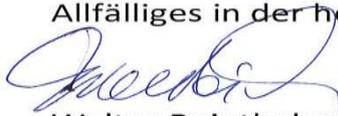
Der Verband „Interkommunale Betriebsansiedelung Bezirk Ried/Innkreis“ – sprich Wirtschaftspark Innviertel, Bezirk Ried, dessen Gründungsmitglied die Gemeinde Ort ist, hat in seiner Präambel den Zweck dieses Verbandes festgeschrieben, die lauten -

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region zu fördern
- Direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen

Mit der Begründung im Spruch der Ablehnung des Antrages auf Umwidmung wird genau diesen in der Präambel festgeschriebenen Vorteilen des Verbandes widersprochen.

Es ist daher nicht mehr notwendig, dass die Gemeinde Ort weiterhin Mitglied des Wirtschaftsparkes bleibt.

Ich stelle den Antrag, den oa TOP **Dringlichkeitsantrag 1** vor dem Pkt Allfälliges in der heutigen Tagesordnung zu behandeln.

  
Walter Reinthaler, Bgm

### **Beratung:**

Der Vorsitzenden spricht an, dass es einige Beispiele gibt wie Taiskirchen, Meggenhofen, Altheim, wo ein Lebensmittelgeschäft in ähnlicher Lage errichtet wurde bzw. wird.

AL Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass der Wirtschaftspark nur für die Stadt Ried ein Gewinn sei. Für die Marktgemeinde Reichersberg wurde sogar eine Sondervereinbarung geschlossen. Der Bürgermeister gibt zu verstehen, dass laut Gutachten die B 143 für Mehrverkehr, durch eine Hofer Filiale nicht geeignet sei. Für ein zusätzliches Betriebsbaugebiet jedoch schon und das ist in jedem Fall zu hinterfragen.

Die Gemeinderäte beraten über die „Für und Wider“ eines Austrittes.

Nach kurzer Sitzungsunterberechnung spricht sich die ÖVP Fraktion für den Verbleib aus bzw. sieht im Austritt keine Lösung zum derzeitigen Zeitpunkt. GR Bögl sieht nun auch das Land Oberösterreich im Zugzwang, um der Gemeinde Ort mögliche Alternative zu präsentieren. GR Mayr fordert nochmals das Gespräch mit dem Land zu suchen und die Beweggründe für die Ablehnung zu erörtern bzw. ob es noch eine Möglichkeit gibt, durch Abänderung des Projektes zu einem erfolgreichen Abschluss zu kommen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handerheben mit sofortiger Wirkung der Austritt aus dem Wirtschaftspark Innviertel bzw. Verband Interkommunale Betriebsansiedelung Bezirk Ried im Innkreis mit 10 Ja-Stimmen (9 FPÖ u. GR Standhartinger) 6 Nein-Stimmen (GR Brunner, Bachmayer, Bögl, Deschberger, Kitzmüller, Mayr) und einer Stimmenthaltung (GR Wiesner) beschlossen.

### **18. Allfälliges**

- HWS Projekt Osternach

Der Vorsitzende berichtet, dass heute in Linz eine Verhandlung beim LVG stattfand. Durch eine Anzeige von Herrn HINGSAMER gegen den Bürgermeister wird es erforderlich, eine Rechtsvertretung einzuschalten.

### **19. Fragestunde FPÖ**

Keine Wortmeldung.